



HALTUNG, HINSEHEN, HANDELN

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt

erstellt am 1. Oktober 2022

verabschiedet durch

Kirchenvorstand Wittichenau

am 12.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Ergebnisse aus den Risikoanalysen
3. Beschwerdewege
4. Personalauswahl / Fort- und Weiterbildung / Erweitertes Führungszeugnis
5. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung oder Selbstauskunft
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. nachhaltige Aufarbeitung
8. Qualitätsmanagement
9. Abschluss
10. Anlagen

1. Einleitung

Es bedarf einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin, jedes einzelnen Mitarbeiters und jedes/r ehrenamtlich Tätige/n, um gemäß einer "Kultur der Achtsamkeit" die Begegnung mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu gestalten. (vgl. Erzbistum Köln-Schriftenreihe ISK Heft 1)

Mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept halten Sie die Ergebnisse eines fortdauernden Prozesses in den Händen. Dieser befindet sich in einer stetigen Weiterentwicklung und stellt unter anderem den aktuellen Stand im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt hier vor Ort wieder. Entsprechend der Präventionsordnung des Bistum Görlitz und der kontinuierlichen Auseinandersetzung mit den Inhalten der Präventionsarbeit soll diese einen lebendigen Charakter des gelebten Miteinanders und der Verinnerlichung haben. Dank des haupt- und vor allem ehrenamtlichen Engagements vieler Gemeindemitglieder ist dieser Prozess überhaupt möglich.

2. Ergebnisse aus den Risikoanalysen

Die Risikoanalysen sind ein erster Schritt auf dem Weg zum ganz persönlichen Schutzkonzept. Nach einem Besuch der Präventionsfachkraft des Bistums haben sich die einzelnen Gruppen in der Gemeinde mit den entsprechenden individuellen Fragen zu ihrem Schwerpunkt beschäftigt.

Die entsprechenden Arbeitsergebnisse stellen wir hier nun vor:

In der katholischen Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt Wittichenau existieren diverse Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche zusammenkommen. Größtenteils liegt die Verantwortung für diese bei den pastoralen Mitarbeitern bzw. Angestellten der Kirchengemeinde. Im Rahmen der pfarrlichen Kinder- und Jugendarbeit übernehmen aber auch Ehrenamtliche die Leitung und Durchführung einiger Angebote. Diese sind selbst engagierte Mitglieder der Pfarrgemeinde und stehen mitunter im Dienstverhältnis zur Pfarrei. Unabhängig hiervon treffen sich auch wenige Gruppen, die in eigener Verantwortung zusammenkommen und hierzu die kirchlichen Räumlichkeiten nutzen.

Montag	Dienstag	Mittwoch
15.00 Akkordeongruppe Alte Schule	09.00 Deutsche Senioren Sebastiansaal 2. Dienstag	9.00 Männereinsatz
17.00 Vorjugend (Kl. 7+8) Alte Schule	14.45 – 15.45 dt. Erstkommunionkurs Alte Schule	17.00 dt. Firmkurs Alte Schule
19.00 Friedensgebet 1. Montag im Monat	15.00 Kinderchor Alte Schule	16.00 sorb. Ministrantenübung Pfarrkirche
19.30 Familienkreis Bernsdorf 1. Montag im Monat	16.00 Kinder- und Schülermesse Pfarrkirche	19.00 Jugendsport Turnhalle
20.00 Mütterkreis Alte Schule 1 x monatl.	17.00 Ministrantenausbildung Alte Schule	19.30 sorb. Chor Alte Schule

Donnerstag	Freitag	Samstag
08.30 Kirchenreinigung Pfarrkirche	10.00 sorb. Senioren Sebastiansaal 2. Freitag	(Firmvorbereitung Alte Schule nach Absprache)
15.30 Kindertreff Alte Schule	16.00 – 17.00 Kinderchor Alte Schule	09.00 dt. Ministrantenstunde Alte Schule
15.00 sorb. Erstkommunionkurs Alte Schule	17.00 sorb. Kinderschola Alte Schule	
20.00 dt. Chor Alte Schule	17.00 Firmkurs (sorb.) Alte Schule	Sonntag
	19.00 Jugendmesse Kreuzkirche	nach sorb. Messe sorb. Jugendchor nach Absprache
	20.00 Jugendstunde Alte Schule	10.00 Kleinkindgottesdienst nach Absprache
		19.30 Kolping Sebastiansaal

FRAGEBÖGEN ERWACHSENE:

1. Welche Personen/Gruppierungen können hier sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?

- *Diese Frage kann ich derzeit nicht beantworten. Dennoch ist es eine wichtige Fragestellung.*
- *Mädchen zwischen 9-12 Jahren*
- *Schüler:Innen der 3. Klasse*
- *Jungen und Mädchen*

2. An welchen Orten/in welchen Räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment?

z.B.: Toiletten/Duschen, Gruppen-Räume, Abstellräume, Keller, Sakristei, Beichtstuhl (genaue Angaben machen)

- *generell in dunklen Räumen*
- *an keinem - zuviele Kinder*

3. Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

- *nein*

4. Gibt es Möglichkeiten oder Gelegenheiten zum grenzüberschreitenden Verhalten, dass in der Struktur oder der Ablauf Organisation begründet ist?

- *wenn eines der Kinder schon einige Zeit eher zum Unterricht (Erstkommunion) da ist, weil es schon längere Zeit Pause nach der Schule hat, es sich aber nicht lohnt, woanders aufzuhalten, kann es sicherlich die Möglichkeit geben.*
- *Möglichkeit des Alleinseins mit einem Erwachsenen ist durchaus gegeben, wird aber nicht praktiziert*
- *beim Spielen nach dem Unterricht - zuviel Getümmel*

5. Gibt es ein etabliertes Beschwerdesystem für Schutzbefohlene? Wem ist es bekannt?

-

6. Gibt es Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz? Wenn ja welche?

- *Die Mädchen sollen generell den Körperkontakt zum Erwachsenen unterlassen.*
- *Die Kinder dürfen nicht am Katecheten hochspringen und zu viel Nähe zeigen.*

7. Gibt es eine offene Kommunikations – und Streitkultur bei Haupt – und Ehrenamtlichen, in Leiterrunden, Teams? Wie geht man mit Kritik, Fehlern und Fehlverhalten um?

- *Kritik kommt nicht auf - Fehlverhalten auch nicht*

8. Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe, könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

- *Die Erstkommunionkinder kommen immer nachmittags zu einer Zeit, wo sie auch schon etwas abgekämpft sind. Wie bei Pkt. 4 könnte die Zeit vor dem Unterricht eingeplant werden, falls die Kinder einzeln kommen, sich dabei aus Tätersicht beeinflussen lassen zu können.*
- *Nur ein Hauptamtlichen, der auch mal fehlen kann*
- *es wäre möglich beim Spielen engeren Kontakt zu suchen*

9. Spielt das Thema sexualisierte Gewalt bei Einstellungsgesprächen und Beauftragungen von ehrenamtlichen eine Rolle?

z.B.: standardisiertes Verfahren, zu stellende Fragen bei Einstellung

- *Bis jetzt habe ich von diesem Thema bei Einstellungsgesprächen und Beauftragungen von Ehrenamtlichen kaum etwas gehört, finde es aber wichtig, dieses Thema anzusprechen*

10. Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierte Gewalt und wie war der Umgang damit?

- *Nein*

11. Gibt es klare Handlungsanweisungen, wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist?

z.B.: Beschwerdewege, Handlungsleitfaden

12. Gibt es klare definierte Zuständigkeiten? z.B.: Beschwerdemanagement

13. Sind alle in die Kommunikations – und Verfahrenswege bei sexuellen Missbrauch bekannt?

- Nein

**14. Wie positioniert sich der Träger zum Thema sexualisierte Gewalt?
Wie unterstützt er den Prozess?**

- er ist strikt dagegen

15. Gibt es auf allen Ebenen ein Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt und ein Bewusstsein darüber, was alles sexualisierte Gewalt begünstigen kann?

- in Teilen ja

16. Woran nehmen sie war, dass Prävention hier ernst genommen wird?

- Trennung von Jungen und Mädchen mit jeweiligen Begleitpersonen bei Ausflügen

KINDERFRAGEBÖGEN

1. Gibt es Kinder, die in der Gruppe oft ausgelacht werden?

- Nein, zur Zeit gibt es keine Kinder, welche Opfer sind oder ausgelacht werden.

2. An welchen Orten fühlst du dich unwohl?

- Sie hat sich in dem Raum unwohl gefühlt, wo wir mit der Gruppe das erste Mal waren und gemeinsam, es war die letzte Stunde vor Weihnachten, einen Trickfilm geschaut haben.

3. Liegt das an bestimmten Räumen?

- Ja, der Raum war leicht dunkel und es war eine ungewohnte Umgebung.

4. Bist du immer mit vielen anderen Personen zusammen oder seid ihr auch manchmal zu zweit?

- Meistens mit zwei Klassenkameradinnen zusammen. Die meisten anderen aus der Gruppe sind noch nicht so bekannt, weil sie woanders zur Schule gehen.

5. Weißt du wo du dich beschweren kannst und glaubt man dir?

- Bei ihrer Mama hätte sie sich beschweren können. Und sie würde ihr glauben.

6. Weißt du wie nahe dir andere kommen dürfen und wie du STOP sagen kannst?

- So richtig klar ist ihr das nicht. Doch Sie würde sofort etwas sagen, wenn es ihr nicht passt.

3. Beschwerdewege

- Beschwerden, Unzufriedenheiten oder geäußerte Missbilligungen in der pfarrlichen Arbeit stehen wir offen gegenüber und nehmen alle Ansprechende ernst und gehen Beanstandungen unverzüglich nach.
- Es gilt im Zweifel der Relevanz von Beschwerden (Essen schmeckt nicht...) immer dieselbe zu prüfen.
- Alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen werden ermutigt, sich bei Unbehagen bei der jeweiligen Gruppenleitung zu melden. Auch Helfer sind als Anlaufstelle immer wieder für Beschwerden zu sensibilisieren.
- Insbesondere Kinder sind angehalten, auch über ihre Eltern, die die Befindlichkeiten gut einschätzen können, auf erfahrene Unzufriedenheiten aufmerksam zu machen.
- Als zu Beschwerde gilt alles, was dem guten Beisammensein der Gruppe und gerade dem Wohlbefinden des Einzelnen in der Gruppe entgegensteht.
- Es ist von den Gruppenverantwortlichen darauf zu achten, dass Beschwerden nicht immer deutlich ausgesprochen werden sondern sich auch in absondernden oder anderwärtig auffälligem Verhalten äußern.
- Neue Helfer und Ehrenamtliche der Gruppen werden über die Offenheit Beschwerden gegenüber immer wieder aufmerksam gemacht.

- Als Ansprechpersonen für Auffälligkeiten, Beschwerden und Verdachtsfälle der im Schutzkonzept erörterten Thematiken haben sich Frau Claudia Latta (Kamenzer Str. 3) und Frau Katrin Wels (Gewerbepark 28) bereit erklärt. Beide sind gelernte Krankenschwestern und arbeiten derzeit als Pflegerin im Seniorenbereich bzw. als eigenständige Tagesmutter.

4. Personalauswahl / Aus- und Fortbildung / Erweitertes Führungszeugnis

4.1. Personalauswahl

In unserem Bistum arbeiten wir seit Juli 2018 an der Umsetzung der Präventionsordnung und setzen an dieser Stelle in der Personalauswahl besondere Schwerpunkte bei folgenden Themen:

- unsere Gemeinden achten vor allem darauf, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen oder auch persönlichen Eignung verfügen
- die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, (...). In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.
- verurteilte Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 der Präventionsordnung dürfen in keinem Fall eingesetzt werden. (vgl. Amtsblatt Nr. 8 - 2015 / Nr. 89 §4)

4.2. Fort- und Weiterbildung

Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Absatz 7 ist laut der Präventionsordnung des Bistum Görlitz in der Verantwortung der kirchlichen Rechtsträger.

Die Themen, wie in § 10 Absatz 2 der Präventionsordnung benannt, bilden den zentralen Schulungsinhalt. Erst- und letztmalig wurden alle im Jahr 2015 hauptamtlich tätigen Mitarbeiter des Bistums geschult.

Aktuell ist das Ziel im Jahr 2021/22 einen zweites Ersts Schulungsintervall und eine Auffrischungsschulung anzubieten und durchzuführen. Die Ausarbeitung eines Konzeptes hierfür schließt sich an die Umsetzung der Erstellung des ISKs in allen Gemeinden und Institutionen an.

4.3. Erweitertes Führungszeugnis

Laut § 5 Absatz 1 und 2 Präventionsordnung des Bistum Görlitz haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung, bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Diese Regelung gilt gleichermaßen für haupt- und ehrenamtlich angestellte Mitarbeiter*innen.

Dem in § 6 Absatz 1 und 2 beschriebenen Verfahren entsprechend, ist direkt nach Erhalt des Führungszeugnis dieses unter datenschutzrechtlichen Gründen zur Kenntnis zu nehmen und die 5-Jahres-Frist durch die personalverwaltende Stelle zu überwachen.

Die Kosten für das Dokument ist vom Rechtsträger, nach Vorlage eines geeigneten Belegs, zu erstatten. Dies gilt nicht bei der erstmaligen Vorlage im Rahmen einer Einstellungsbewerbung.

5. Verhaltenskodex, Selbstauskunft- und Selbstverpflichtungserklärung

5.1. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist eine Sammlung von Verhaltensweisen, die in unterschiedlichsten Umgebungen und Zusammenhängen abhängig von der jeweiligen Situation angewandt werden können bzw. sollen. Mit dem Verhaltenskodex einigten wir uns auf gemeinsame Standards im alltäglichen Umgang und legten Verhaltensregeln fest, welche den besten Schutz und eine gute Orientierung bieten um Kindern und Jugendlichen, aber auch erwachsenen Schutzbefohlenen in einem Klima der Achtsamkeit in unserer Institution zu betreuen.

Der folgende Verhaltenskodex soll Haupt- und Ehrenamtlichen konkrete Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen vorgeben. Hiermit soll der Rahmen geschaffen werden, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert. Gleichsam soll die Möglichkeit geschaffen werden, Betroffenen eine Anlaufstelle, an die sie sich vertrauensvoll wenden können, zu geben.

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sind verbindlich für alle in der Pfarrgemeinde stattfindenden Zusammenkünfte von Gruppen, Angeboten und Diensten.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Das Zusammenkommen einzelner schutz- bzw. hilfebedürftiger Personen mit einer Bezugsperson findet nur in geeigneten, von außen stets zugänglichen Räumlichkeiten statt.
- Intensive Beziehungen und herausgehobene Freundschaften zwischen o.g., die eine Bevorteilung erkennen lassen sind zu unterlassen.
- Aktionen, Methoden und Spiele berücksichtigen in ernstzunehmender Weise die angemessene Distanz zwischen Schutzbefohlenen und Leitern und finden in einer angstfreien Atmosphäre statt.
- Abfällige Bemerkungen bei grenzüberschreitenden Empfindungen sind zu unterlassen und müssen thematisiert werden. Gegebenenfalls müssen Gründe für Abweichungen von der Regel transparent gemacht werden.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Außerordentlicher Körperkontakt ist nur im Zusammenhang normaler spielerischer Aktivitäten, Erster Hilfe und Trost erlaubt.
- In Verbindung mit Versprechen von Belohnungen oder Androhungen von Strafe, sowie jedweder unerwünschten Annäherung sind Berührungen verboten.

Sprache und Wortwahl

- Jede Form von sexualisierter Sprache, abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen sind verboten. Das gilt unabhängig der Abhängigkeitsverhältnisse für alle an den Gruppen Teilnehmenden.
- Das Benutzen von Kose- und Spitznamen ist nach Möglichkeit zu unterlassen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen jeder Art ist sofort einzuschreiten.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung und Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, besonders im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken, hat im ausschließlichen Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte (Recht am eigenen Bild) stattzufinden.
- Bei jedweder Mediennutzung sind verpflichtend Darstellungen von Gewalt, Diskriminierung, Sexismus etc. zu unterbinden und es muss hierzu Stellung bezogen werden.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Beachtung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege, das Umziehen etc. mit Schutzbefohlenen sind nicht erlaubt.
- Besonders bei gemeinsamen Fahrten mit Übernachtung gelten die Zimmer der Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als deren Privat- bzw. Intimsphäre.

Zulässigkeit von Geschenken

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Disziplinarmaßnahmen

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen sind jede Form von Gewalt, Drohung und Freiheitsentzug untersagt.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Verhalten bei Unternehmungen und Reisen

- Veranstaltungen, die länger als einen Tag dauern sind mit einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen abzusichern, die sich der Art der Geschlechter der Schutzbefohlenen widerspiegelt.
- Bei Übernachtungen sind Kindern bzw. Jugendlichen und Begleitern getrennte Schlafmöglichkeiten anzubieten. Ausnahmen aufgrund gegebener Räumlichkeiten bedürfen einer vorherigen Zustimmung und Absprache mit Erziehungsberechtigten.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in Privatwohnungen von SeelsorgerInnen und ehrenamtlichen Helfern sind verboten. Ausnahmen dürfen ausschließlich transparent, mit zwei Erwachsenen, in getrennten Räumen und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten stattfinden.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Öffentlicher Umgang im Zusammenhang mit Berichterstattungen zum Thema Missbrauch

- Über Berichterstattungen im Zusammenhang mit dem Thema Missbrauch sind jedwede Verharmlosung, Relativierung oder auch abfällige Bemerkung zu unterlassen.
- Kritik, besonders an verallgemeinernden, und vermeintlich einseitigen Veröffentlichungen, ist immer besonnen und stets mit dem Hintergrund der unvergleichbar schädlicheren vorangegangenen Ereignisse zu äußern.

5.2. Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung ist ein weiteres Instrument um Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Engagierte in die persönliche Verantwortung zu nehmen. Laut der Präventionsordnung § 5 Absatz 3 unseres Bistums wird in dem Dokument vom Unterzeichner*in bestätigt, dass sie weder verurteilt, noch in einem Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren (entsprechend der aufgeführten Paragraphen) eingebunden sind. Darüber hinaus enthält die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung die Verpflichtung, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger unverzüglich zu melden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

An dieser Stelle dokumentieren wir die Ergebnisse der Aufgaben, um den Bereich "Prävention vor sexuellem Missbrauch" in der Institution öffentlich und somit allen zugänglich zu machen.

7. nachhaltige Aufarbeitung

Eingehende Meldungen, insofern sie nicht den Gemeindereferenten betreffen, werden an ihn und zeitgleich an die im Ordinariat zuständige Stelle weitergeleitet. Beschwerden, den Gemeindereferenten betreffend, gehen allein an das Ordinariat.

In Absprache mit den Betroffenen wird über weitere Schritte (klärendes Einzel- oder Gruppengespräch; Hinzuziehung der Eltern, Befragung von Zeugen, etc.) entschieden. Augenscheinliche und nachgewiesene strafrechtlich relevante Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept werden zur Anzeige gebracht.

Unbenommen allen eben genannten Erörterungen, stehen jeder Person eigene rechtliche Schritte zu. Hierzu wird die Zusammenarbeit (Zeugenaussagen etc. nach geltendem Recht) durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei sowie der ehrenamtlich Tätigen gewährleistet.

Wenn ein begründeter Verdacht auf übergreifiges Verhalten oder Missbrauch besteht, gibt es zwei Wege zur direkten Handlung und auch nachher zur Nachsorge im irritierten System:

- Wenn ein begründeter Verdachtsfall außerhalb kirchlicher Zusammenhänge besteht, arbeiten wir wie in der Interventionsordnung beschrieben. Wir haben verschiedene Ansprechpartner, die wir in der Vergangenheit auch schon kontaktiert haben.
- Zunächst wird im Team geklärt, wie die Gefährdungsprognose aussieht. Dazu holen wir uns Hilfe intern und extern und dokumentieren dies. Wir sprechen ggf. mit dem Opfer und ggf. mit dem Täter. Wenn eine akute Gefährdung vorliegt oder wenn das Opfer dies möchte, nehmen wir offiziell Kontakt mit dem Jugendamt oder der Polizei auf.
- Wenn ein Verdacht auf übergreifiges oder missbräuchliches Verhalten durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen vorliegt, sondieren wir auch zunächst die Lage und haben danach die Verpflichtung, den Fall im Bistum anzuzeigen. Diese sprechen mit dem Opfer und Täter und stellen ggf. den Kontakt zur Staatsanwaltschaft, zum Jugendamt und zum Träger her.

- Wenn ein Verdachtsfall durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter vorliegt, gilt es anschließend, ggf. die betroffene Gruppe zu beraten und eine Nachsorge anzubieten. Hierfür gibt es ein Konzept im Bistum, welches dann greift.
- Außerdem muss dieses Präventionskonzept nach einem Verdachtsfall anschließend überprüft werden, um weitere Sicherheitsmängel auszuschließen.
- Ob und wie die Gemeindeöffentlichkeit und die Presse eingeschaltet werden, wird durch das Bistum gesteuert.

Wir können uns bei Fragen (auch anonym) an folgende Personen und Stellen wenden:

- An unsere eigenen §8a Kinderschutzfachkräfte,
- An die Präventiosfachkräfte
- An die Leitung/den Pfarrer
- An das Jugendamt/Polizei
- An das Bistum
- An das KJA oder den Caritasverband
- An Opferberatungsstellen in der Stadt

8. Qualitätsmanagement

EINBINDUNG IN DAS GEMEINDEEIGENE QM-SYSTEM

9. Abschluss

Das vorliegende Konzept wurde vom Kirchenvorstand beschlossen und ist rechtskräftig. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzepts werden bereits umgesetzt. Das Konzept wurde außerdem dem Bistum Görlitz übergeben.

10. Anlagen

1. Verhaltenskodex der einzelnen Gruppen
2. Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit
3. Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung